Solarmobil Karlsruhe e.V.
Satzung

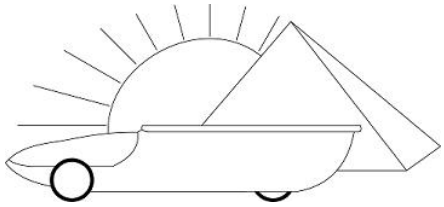

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Solarmobil Karlsruhe"

Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz "e.V.".

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volksbildung im Bereich der regenerativen Energienutzung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die selbst gestellte Aufgabe, in praktischen Anwendungsbereichen die Nutzung der unerschöpflichen Energieträger wie Sonne, Wind und Wasser zu fördern und dieses Wissen zu verbreiten. Hierzu schafft, betreibt und erhält der Verein Anschauungs- und Demonstrationsobjekte. Diese sollen der Entwicklung und Erprobung einer umweltverträglichen Technik dienen. Daraus gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen sollen durch Ausstellungen, Informationsveranstaltungen, Veröffentlichungen, Wettbewerbe, Kurse und andere geeignete Maßnahmen verbreitet werden. Dies soll dadurch erreicht werden, daß der Verein erforderliche Mittel und Spenden einwirbt und eigene Mittel und Arbeitsleistungen erbringt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein „Solarmobil Karlsruhe e.V.“ mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder setzen sich uneigennützig für das Erreichen der Vereinsziele ein. Kostenvergütungen sowie Entschädigungen werden vom Vorstand bestimmt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, den Verein bei der Durchsetzung der gestellten Ziele und Aufgaben zu unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach **§ 26 BGB** mit 2/3 Mehrheit. Auf einstimmigen Vorschlag des erweiterten Vorstands kann eine Einzelperson zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Mitglied des Vorstandes nach **§ 26 BGB**. Das Ende der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
b) durch Ausschluß aus dem Verein. Hat ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder ist es mit der Zahlung zweier Jahresbeiträge in Verzug, kann es durch Beschluß des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß muß einstimmig erfolgen. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied, sofern sein Aufenthaltsort bekannt ist, persönlich oder schriftlich zu hören. Der Ausschluß eines Vorstandsmitglieds bedarf in der Abstimmung der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder.
c) durch Tod des Mitglieds.

§ 6 Mitgliederstruktur und Beiträge

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- den ordentlichen Mitgliedern (zu vollem oder ermäßigtem Beitragssatz)
- den Mitgliedern des Förderkreises
- den Mitgliedern des Beirats
- den Ehrenmitgliedern

Die Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden.
Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag für bestimmte Gruppen (Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende u.a.) ermäßigen.

Die Mitglieder des Beirats und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand nach **§ 26 BGB**, der erweiterte Vorstand, der Beirat, der Förderkreis und die Mitgliederversammlung.

I. Vorstand und erweiterter Vorstand

Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** sind
- der/die Vorsitzende
- sein/e Stellvertreter/in
- der/die Kassenwart/in

Diese Vorstandsmitglieder sind jeweils zur Einzelvertretung des Vereins befugt.
Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB**, die gewählten Sprecherinnen der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen und je ein Vertreter des Beirates und des Förderkreises an.
Der erweiterte Vorstand hat bei seiner Tätigkeit eigene Interessen hinter die der Gesamtheit zurückzustellen. Der erweiterte Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Der Vorstand ist für die Angelegenheiten und laufenden Geschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
c) Aufstellung eines Finanzplans für das folgende Geschäftsjahr.
d) Vorbereitung des Aktionsplans für das folgende Geschäftsjahr.

II. Förderkreis

Der Förderkreis besteht aus Vertretern der den Verein finanziell und materiell unterstützenden Firmen, Stiftungen und Institutionen.

III. Beirat

Der Beirat besteht Personen, die den Verein fachlich und organisatorisch beraten. Er besteht aus Vertretern der Politik, der Wirtschaft und von Bildungseinrichtungen wie Universitäten und Schulen.
Die Arbeit des Beirats ist ehrenamtlich.
Sie muss parteipolitisch neutral und unabhängig geführt werden.

VI. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes, beschlußfassendes Organ. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die Wahl des Vorstands und die Auflösung des Vereins.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach **§ 26 BGB** schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen vom Tage der Versendung an. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert, sowie wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.

Anwesende Mitglieder haben in der Versammlung eine Stimme. Die Beschlußfassung erfolgt in offener Abstimmung; Wahlen sind auf Antrag geheim.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 8 Wahl des Vorstands

Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand. Die Wahl erfolgt für ein Jahr; die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 9 Verfahrensregeln

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlußfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte.
Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, ist für alle Beschlüsse die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Der Vorstand muß spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung hierüber berichten.

§ 10 Verwertung in Vereinsarbeit erbrachter Leistungen

Führen Arbeiten eines/einer Einzelnen oder einer Gruppe im Rahmen der Vereinstätigkeit zu wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen, ist zu beachten, daß

a) nicht an dieser Entwicklung beteiligte Mitglieder ohne Einvernehmen mit dem (der/den) Entwickler(in/n) dieses Ergebnis nicht wirtschaftlich nutzen oder weitergeben dürfen, und daß
b) das Ergebnis dem Verein jederzeit zu satzungsgemäßer Arbeit zur Verfügung steht.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Volks- und Berufsbildung oder der Kunst und Kultur. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Karlsruhe, den 15. Dezember 2015